



Magistrat der Stadt Wetzlar Postfach 2120 35573 Wetzlar
Jugendamt

Öffentliche Zustellung

Frau
Daniela Valentinov Slavcheva
bul. Stoletov 67 A
5301 Gabrovo/Bulgarien

Bescheid über die Bewilligung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Ihr Kind Zlatin Stanchev, geb. am 01.09.2016

Sehr geehrte Frau Slavcheva,

für Ihr oben genanntes Kind haben wir eine Leistung nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen vom 20.12.1991 (Unterhaltsvorschussgesetz - UhVorschG) bewilligt, weil Sie Ihrer Unterhaltsverpflichtung Ihrem Kinde gegenüber nicht, bzw. nicht in voller Höhe nachkommen.

Berechnung der Leistung in EUR ab	01.08.2023
Regelbetrag	502,00
Anrechnung von Kindergeld:	250,00
Direktzahlung	0,00
Zahlbetrag	252,00

In der Zeit, für die Ihrem Kind Unterhaltsvorschussleistungen gewährt werden, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen Sie kraft Gesetzes bis zur Höhe der Leistung auf das Land Hessen, vertreten durch das Jugendamt der Stadt Wetzlar, über (§ 7 UhVorschG).

DER MAGISTRAT
Jugendamt
Zentrale Jugendhilfeleistungen
Antragstellung

Datum:
12. Oktober 2023

Kontakt:
Frau Schikora

Zimmer:

Telefon:
06441/99-5125

Fax:
06441/99-5104

E-Mail:
uvg@wetzlar.de

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:
51-2.3.59/S/03441/23

Unsere Sprechzeiten:
Mo-Di 08.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr
Mi 08.00-12.00 Uhr
Do 14.00-17.00 Uhr
Fr 08.00-12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Hinweis nach § 33 BDSG:
Ihre Daten werden elektronisch gespeichert

Postanschrift:
Postfach 2120
35573 Wetzlar

Hausanschrift:
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar
Telefon: 06441 99-0

www.wetzlar.de

Bankverbindung:
Sparkasse Wetzlar
BLZ 515 500 35
Kto. 11 005 006
SWIFT-BIC: HELADEF1WET
IBAN: DE36 5155 0035 0011 0050 06

und bei anderen
Banken in Wetzlar

Gläubiger-Ident-Nr.:
DE88ZZZ00000055712

STADT WETZLAR



Solange der Anspruch übergegangen ist, können Sie den Unterhalt nicht mehr mit befreiender Wirkung an den gesetzlichen Vertreter des Kindes zahlen.

Wir machen Sie hiermit auf Ihre gesteigerte Unterhaltspflicht nach den Vorschriften der §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches aufmerksam, wonach Sie mit Ihrem minderjährigen Kind Ihr Einkommen teilen müssen, bis die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes gegen Sie befriedigt sind.

Unterhaltszahlungen leisten Sie bitte unter Angabe des Verwendungszwecks

51-2.3.59/S/03441/23

auf das o. g. Konto bei der Sparkasse Wetzlar. Einzahlungen nehmen auch alle anderen Geldinstitute des Stadtgebiets an.

Sollte der von Ihnen tatsächlich geleistete oder durch Schuldtitel gegen Sie festgesetzte Unterhalt dem aus der obigen Berechnung zu ersehenden Mindestunterhalt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nicht entsprechen, wird von Ihnen der Unterhalt bis zu dieser Höhe ab Beginn der Leistung gefordert.

Hinsichtlich dieser Forderung setzen wir Sie hiermit in Verzug.

Sie sind gemäß § 6 Abs. 1 UhVorschG verpflichtet, Auskünfte, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind, zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schikora
Verwaltungsfachangestellte